

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

**über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungs-
fläche Nord / A 7“
(Stadtteile Einfeld und Gartenstadt)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“; er erstreckt sich über das Gebiet zwischen der BAB 7, der L 328, der K 1 und dem Baggersee in den Stadtteilen Einfeld und Gartenstadt.

Der Geltungsbereich ist in dem der Satzung anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 durch eine unterbrochen schwarz dargestellte Linie zeichnerisch abgegrenzt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

In dem unter § 1 bezeichneten Gebiet beabsichtigt die Stadt Neumünster die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ zur Ausweisung eines autobahn-nahen Gewerbeparks. Zur Sicherung der Planungsziele und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich steht ihr gemäß § 25 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister